OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603432/15/MS

Datum:
Linz, 24. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des C A, vertreten durch RAE Dr. K-D S, Dr. W S, Mag. A S, S in G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 8. Oktober 2019, GZ: BHGR/919080006616/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen die beschwerdeführende Partei geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. Oktober 2019, GZ: BHGR/919080006616/19, wurde über Herrn C A (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 98a Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Tage 14 Stunden) verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit:	02.04.2019, 14:55 Uhr
Ort:	St. Konrad, B 120 Str.km. 12,333, Fahrtrichtung Gmunden
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben das angeführte Fahrzeug, an welchem für Sie erkennbar ein sogenannter ‚Radar- oder Laserblocker' der Marke STINGER angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen."

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, es sei unbestritten, dass in dem gelenkten Fahrzeug ein Radar- oder Laserblocker der Marke Stinger eingebaut war.
Der Verwaltungsgerichtshof habe in seinem Beschluss vom 17.6.2019, Ra 2019/02/0069, ausgesprochen, dass es nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs. 1 KFG maßgeblich ist, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören, an Kraftfahrzeugen angebracht oder in solchen mitgeführt werden („beeinflusst oder gestört werden können").
Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen worden sei bzw. ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen sei, sei für die Erfüllung des Tatbestandes hingegen nicht ausschlaggebend.
Vielmehr reiche nach dem klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kraftfahrzeug angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungs-einrichtungen.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 10. Oktober 2019 zugestellt worden ist, richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 7. November 2019, in der die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung und die Stattgabe der Beschwerde, die Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens beantragt wurde.

Begründend wurde im Wesentlichen dargelegt, dass die im Pkw des Beschwerdeführers eingebaute Anlage bereits im Kontrollzeitpunkt außer Funktion gesetzt war.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung, an der der Beschwerdeführer selbst, seine Rechtsvertretung und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.
Als Zeuge wurde Rev. Insp. B einvernommen.
Der Beschwerdeführer legte ergänzend zur Beschwerde eine Bestätigung des Autohauses D, zum Beweis dafür vor, dass und auf welche Weise die Laserblockeranlage vor der ggst. Kontrolle unbrauchbar gemacht worden war, vor. Diese wurde der belangten Behörde zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt.

Mit E-Mail vom 26. März 2020 gab die belangte Behörde hierzu im Wesentlichen folgende Stellungnahme ab:
„Dem Vorbringen des Bf ist aus Sicht der belangten Behörde entgegenzuhalten, dass im Fahrzeug des Bf eine komplette Laserblockeranlage verbaut war. Es stellt sich hier zunächst die Frage, ob das (lt. Bestätigung der Fa. D entfernte) Stromkabel überhaupt Teil der Laserblockeranlage ist oder nicht vielmehr Teil des Fahrzeuges selbst. Sollte Letzteres der Fall sein, so wären überhaupt keine Teile der Anlage entfernt worden und es wäre jedenfalls von einer zumindest abstrakten Störungseignung auszugehen. Doch selbst für den Fall, dass das angeblich entfernte Stromkabel Teil der Anlage selbst sein sollte, ist der gegenständliche Sachverhalt aus Sicht der belangten Behörde mit jenem vergleichbar, welcher der Entscheidung LVwG-602790/4/KLe zu Grunde lag (Fehlen der "Stinger-Card"). Dies deshalb, da der belangten Behörde vom technischen Amtssachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Herrn Ing. J L, mitgeteilt wurde, dass die Wiederherstellung der Stromzufuhr jederzeit völlig problemlos, innerhalb kürzester Zeit und ohne jegliche Fachkenntnisse auch selbst durchgeführt werden kann.“

Weiters wurde ergänzend ein Gutachten eines Amtssachverständigen für Verkehrstechnik eingeholt und führte dieser Folgendes aus:
„Grundsätzlich ist festgehalten, dass es sich bei Radar- und Laserblockern um zwei verschiedene Techniken handelt. Radarwarner warnen vor montierten und aktiven Radarmessanlagen. Laserblocker verhindern die Messung der Geschwindigkeit. Sie strahlen nach dem Erkennen von ausgestrahlten Laserstrahlen (z.B. Laserpistole) intensiv Laserstrahlen mit derselben Frequenz (905 nm) zurück und verhindern so eine Geschwindigkeitsmessung.

Zum funktionellen Betrieb sind sowohl Sensoren (einer oder mehrere), als auch das Steuergerät erforderlich. Ein Sensor alleine ist nicht geeignet, Geschwindigkeitsmessungen zu verhindern/zu stören. Im gegenständlichen Fall ist klar zu erkennen, dass die für eine Blockerfunktion notwendigen Bestandteile am Fahrzeug vorhanden waren.

Das Entfernen des Stromkabels zwischen Steuergerät und Batterie bewirkt, dass die Laserblockeranlage wirkungslos wird. Zum aktiven Blocken, bzw. Warnen muss die Anlage mit Strom versorgt werden. Lt. Bestätigung der Fa. D vom 31.7.2019 wurde die ‚Stinger'-Radarwarnanlage entfernt. Daraus könnte auch geschlossen werden, dass auch eine Radarwarnanlage verbaut war. Damit muss nicht unbedingt die Laserblockfunktion unterbunden werden. Bei Radarwarnanlagen handelt es sich um völlig andere Funktionsweisen. Es ist weiters denkbar und möglich, dass das entfernte Stromkabel auch nachträglich wieder ohne großen Aufwand – eingebaut werden kann. Das Gerät muss dann wieder mit der gewünschten Funktion software-mäßig bedient (programmiert) werden, um es wieder in Blockerfunktion zu verwenden.

Zu den Einwendungen, dass lediglich Lasersensoren verbaut waren, die nur empfangen, muss festgestellt werden, dass dies nicht der Fall ist. Der in der Fahrzeugfront eingebaute Sensor der Ausführung ‚Fiber' hat eine reine Blockerfunktion. Als Empfänger diente der viereckige Sensor.

Grundsätzlich können die verbauten Sensoren auch, jedoch nur in Verbindung mit einem Steuer- und Bedienteil, als Laserwarner oder nach entsprechender Programmierung als Parksensoren verwendet werden. Gegenständliches Fahrzeug verfügt über originale Parksensoren, die bekanntlich viel effizienter sind, als die nachträglich eingebauten Fabrikate.

Abschließend wird noch bemerkt, dass Steuergeräte (Laserblocker) der Marke ‚Stinger' auch ohne Bedienkarte funktionsfähig sind. Das Steuergerät, sowie die vorgefundene Verteilerbox können an einer beliebigen Stelle im Fahrzeug verbaut sein. Im gegenständlichen Fall wurden alle für den funktionellen Betrieb erforderlichen Bestandteile bereits bei der Kontrolle gesichtet und wurden diese anschließend ausgebaut und der Polizei übergeben."

Der Beschwerdeführer gab hierzu folgende Stellungnahme ab:
„Ing. L ist ein Sachverständiger des Amtes der Oö. Landesregierung. Der bekämpfte
Der in Beschwerde bezogene Bescheid vom 08.10.2019 bzw. das Straferkenntnis vom selben Tag stammen von der BH Grieskirchen. Zwischen dem Dienstgeber des Sachverständigen und der BH Grieskirchen besteht ein Naheverhältnis bzw. eine Beziehung

der Über/Unterordnung, je nachdem in welcher Funktion die BH tätig wird. Ing. L ist auch für die ‚belangte Behörde' seit vielen Jahren gutachterlich tätig.

Seine Unbefangenheit ist daher mit gutem Grund in Zweifel zu ziehen.

Aus diesem Grunde findet man in Befund und im Gutachten Passagen, in denen sichtlich danach getrachtet wird, den klaren Schluss, der zwingend vorzunehmen ist, in Frage zu stellen bzw. eine Umschiffung dieses Schlusses zu kreiieren.

So wird beispielsweise im Befund angeführt, dass der Amtshandlung nicht entnommen werden kann, ob eine Geschwindigkeitsmessung erfolgte. Aus dem Akt geht aber hervor, und zwar sowohl aus der Aussage des Beschwerdeführers, als auch aus der Anzeige und den Zeugenvernehmungen, dass eine Geschwindigkeitsmessung nicht versucht wurde, sondern das Fahrzeug ohne Verwendung einer Geschwindigkeitsmessanlage - quasi einfach aufgrund einer entsprechenden Beobachtung - einer Kontrolle unterzogen wurde.

Im Gutachten wird dann darauf hingewiesen, dass in der Bestätigung vom 31.07.2019 der Firma D von einer Radar Warnanlage die Rede ist. Im weiteren wird dann im Gutachten der Umweg und Ausweg angesprochen, wie man doch die eindeutige Konsequenz des Entfernens der Stromversorgung und der darauf gründenden Funktionslosigkeit umgehen könnte, man könnte nämlich der Anregung des Sachverständigen folgen und festlegen, es sei lediglich die Radar Warnanlage abgeschlossen worden und dann die Ausführungen des Gutachtens zugrundelegen, dass nämlich ‚damit nicht unbedingt die Laser Blockfunktion unterbinden werden müsse'.

Hier übergeht der Sachverständige geflissentlich, dass die zweite Bestätigung vom 12.03.2020 eben genau deshalb eingeholt wurde, weil in der ersten Bestätigung ganz allgemein von der Radar Warnanlage die Rede war.

Aus diesem Grund findet sich in der Bestätigung vom 12.03.2020 die genaue Beschreibung der Tätigkeit, nämlich, dass bei der Deaktivierung des Stinger Laserblockers das Stromanschlusskabel von der Steuereinheit bis zur Sicherung entfernt wurde.

Die Demontagearbeiten haben sich daher klar auf den Laserblocker bezogen, und eben nicht nur auf die Radar Warnanlage, sodass die Sachverhaltsfeststellung zwingend folgenden Schluss des Gutachtens zugrunde zu legen hat:
‚Das Entfernen des Stromkabels zwischen Steuergerät und Batterie bewirkt, dass die Laserblockanlage wirkungslos wird. Zum aktiven Blocken, bzw. Warnen muss die Anlage mit Strom versorgt werden (Gutachten Seite 2, 3. Absatz)'.
Für den Fall, dass die etwas weitschweifigen Ausführungen des SV noch restlich Unklarheit zurückgelassen haben sollten, (bzw. erzeugt haben sollten) wird beantragt, dem SV folgende Frage zu stellen (die eigentlich schon beantwortet ist).
Angenommen die Firma D hat tatsächlich jene Arbeiten zur Deaktivierung des Stinger Laserblockers durchgeführt, wie sie im Schreiben vom 12.03.2020 beschrieben sind, nämlich Entfernung des Stromanschlusskabels bei der Steuereinheit bis zur Sicherung: Wird hiedurch der Laserblocker wirkungslos/funktionslos?"

Die belangte Behörde gab innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist keine Stellungnahme ab.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer kaufte den Pkw im März 2018 samt den darin verbauten Radar- und Laserblocker.

Der Beschwerdeführer lenkte am 2. April 2019 um 14:55 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X auf der B 120, Str.km 12,333 in Fahrtrichtung Gmunden.
Im Fahrzeug war ein Radar- und Laserblocker der Marke Stinger verbaut.

Am 7. August 2018 wurde die Radarwarnanlage fachmännisch abgeschlossen und ist diese daher nicht mehr funktionsfähig (Bestätigung D Autohaus & Zweirad, vom 31. Juli 2019, ergänzt durch die Bestätigung des Autohauses vom 12. März 2020).

Zum Kontrollzeitpunkt befanden sich im Kühlergrill zwei Sensoren (Empfangssensor und ein Störsensor), das Steuergerät und Buchse für die Stinger Card (Zeugenaussage vor der belangten Behörde und in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich).
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammern angeführten Beweismitteln.

Zur Frage der Funktionsfähigkeit der im ggst. Kraftfahrzeug angebrachten Laserblockeranlage der Marke Stinger ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bereits bei der Kontrolle angegeben hat, dass die Anlage nicht funktionsfähig ist. Auch im Verfahren vor der belangten Behörde hat der Beschwerdeführer auf diesen Umstand hingewiesen und auch eine diesbezügliche Bestätigung des Autohauses D vorgelegt. Aus dieser ging hervor, dass die Radarwarnanlage funktionsunfähig gemacht wurde, von einer Laserblockeranlage war in dieser Bestätigung noch nicht die Rede. Der Beschwerdeführer gab in der mündlichen Verhandlung jedoch an, es sei die Laserblockeranlage durch Entfernung eines Kabels unbrauchbar gemacht worden, Genaueres konnte er nicht angeben, auch nicht mit welchen Maßnahmen die Funktionsfähigkeit der Anlage unterbunden worden war. Diese Angaben wurden durch eine nachgereichte Bestätigung des Autohauses D vom 12. März 2020 bestätigt und wurde konkretisierend bekannt gegeben, dass das Stromanschlusskabel der Steuereinheit bis zur Sicherung entfernt worden sei und sei somit der Stinger Laserblocker deaktiviert worden.

Im zusätzlich eingeholten verkehrstechnischen Gutachten führt der Amtssachverständige zusammengefasst aus, dass sowohl Sensor(en) als auch das Steuergerät und somit alle für die Blockerfunktion notwendigen Bestandteile im Auto verbaut waren. Das Entfernen des Stromkabels zwischen Steuergerät und Batterie bewirkt, dass die Laserblockeranlage wirkungslos wird, da zum aktiven Blocken die Anlage mit Strom versorgt werden muss.

Es ist daher auch aufgrund der Tatsache, dass keine Messversuche stattgefunden haben, davon auszugehen, dass die Laserblockeranlage der Marke Stinger zum Kontrollzeitpunkt tatsächlich funktionsunfähig gewesen war und dass es doch einiger technischer Maßnahmen bedarf, die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen und dies nicht durch ein bloßes Wiederanstecken von Verbindungen oder ähnliches möglich sein kann. Die eingebauten Anlagenteile waren daher nicht einmal potentiell in der Lage eine Lasermessung zu blockieren, also Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 17.06.2019, Ra 2019/02/0069 ausgeführt hat, ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs. 1 KFG maßgeblich, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung (idR Geschwindigkeitsmessgeräte; vgl. ErläutRV 1359 BlgNR 25. GP 7) zu beeinflussen oder zu stören, an Kraftfahrzeugen angebracht oder in solchen mitgeführt werden (argum.: "beeinflusst oder gestört werden können"). Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw. ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestands hingegen nicht ausschlaggebend. Vielmehr reicht nach dem klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kraftfahrzeug angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen.

Aus den oben unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass alle Bestandteile eines Laserblockers im Fahrzeug verbaut waren, jedoch die Stromverbindung von den Sensoren zum Steuergerät unterbrochen worden war, indem die Stromverbindung der Steuereinheit bis zur Sicherung entfernt wurde, was nach den Angaben des Beschwerdeführers durch den Ausbau des Handschuhfaches bewerkstelligt werden konnte. Für die neuerliche Aktivierung des Systems müsste jedenfalls dieses ca. 30 cm lange Verbindungskabel wieder eingebaut werden.

Nach dem oben zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes reicht es aus, wenn im Fahrzeug ein Gerät oder Gegenstand, der geeignet ist, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören, angebracht oder mitgeführt wird, wobei es nicht darauf ankommt, ob tatsächlich eine Beeinflussung oder Störung stattgefunden hat bzw. ob das Gerät oder der

Gegenstand tatsächlich in Betrieb gewesen ist. Es reicht also die potentielle Eignung aus.
Aus dem durchgeführten Beweisverfahren hat sich ggst. ergeben, dass am Kraftfahrzeug, das der Beschwerdeführer gelenkt hat, die Bestandteile eines Laserblockers im Kontrollzeitpunkt verbaut waren, jedoch hat das Beweisverfahren ergeben, dass zu diesem Zeitpunkt die Laserblockeranlage bereits durch Entfernen des Anschlusskabels der Steuereinheit unbrauchbar gemacht worden war, und kann die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht durch bloßes Anstecken eines Kabels an eine Verbindung oder ähnliches wieder funktionsfähig gemacht werden. Daraus ergibt sich, dass eine Inbetriebnahme der Laserblockeranlage bzw. eine Beeinflussung bzw. Störung einer technischen Einrichtung zur Verkehrsüberwachung nicht einmal potentiell hat stattfinden können.

Zum Vorbringen der belangten Behörde, der ggst. Sachverhalt sei mit jenem, der der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu LVwG-602790/4/KLe zu Grunde lag (Fehlen der "Stinger-Card"), vergleichbar, ist entgegen zu halten, dass dort die Laserblockeranlage durch bloßes Einschieben der Karte in Betrieb genommen werden konnte, wogegen hier ein Teil der Anlage (Kabelverbindung von der Steuereinheit zur Sicherung) entfernt wurde, was nicht durch einen bloßen „Handgriff“ behoben werden kann, sondern bedarf ggst. das Wieder-Infunktion-Setzen der Laserblockeranlage der Wiederherstellung der Stromversorgung durch Einbau eines Versorgungskabels. Der objektive Tatbestand der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher nicht erfüllt und war daher der Beschwerde stattzugeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren einzustellen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände.
Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß